



- Der Präsident -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Herrn Oliver Krischer
Mitglied des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.09.2017

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608

☎ (02 28)
14-5789
oder 14-0

Bonn
17. Okt. 2017

Referendum über die Schließung der Anlage HKW Nord in München

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *Lieber Herr Krischer,*
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. September, in dem Sie nach Positionen der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Hinblick auf eine mögliche Schließung des Kraftwerks HKW Nord Block 2 in München im Kontext der geplanten Errichtung einer Ersatzanlage am dortigen Standort fragen.

In Ihrer ersten Frage bitten Sie um eine Abschätzung, ob das HKW München Nord Block 2 im Jahr 2020/2021 unter den Bedingungen, dass

a) keine Ersatzleistung bereitgestellt wird
oder

b) in Form einer neuen GuD Anlage eine Ersatzleistung bereitgestellt wird,
als systemrelevant eingeschätzt wird.

Über die Systemrelevanz einer Anlage wird erst anlässlich einer konkret angezeigten beabsichtigten Stilllegung und dem hieran anschließenden Stilllegungsverfahren nach § 13b EnWG befunden. Im Vorfeld eines Stilllegungsverfahrens können die Systemanalysen der ÜNB gemäß § 3 Abs.2 Netzreserveverordnung (NetzResV) eine

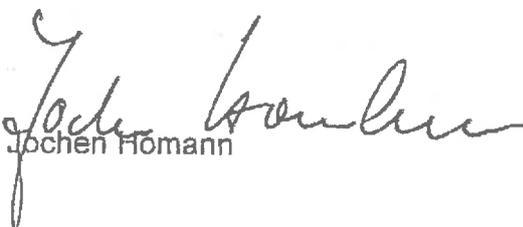
unverbindliche Indikation über eine mögliche Systemrelevanz liefern. Im Falle der vorliegenden Anlage gibt es bisher aber weder eine Stilllegungsanzeige, noch eine Systemanalysen der ÜNB für den Zeitraum 2020/2021. Nach bisheriger Erfahrung waren alle zur Stilllegung angezeigten süddeutschen Kraftwerke systemrelevant. Denn selbst unter Aufbietung aller süddeutschen Erzeugungsleistung aus Marktkraftwerken und Reservekraftwerken verblieb in den Analysen der Übertragungsnetzbetreiber ein Redispatch-Defizit, das durch die zusätzliche Kontrahierung im Ausland belegener Anlagen geschlossen werden musste.

Für den Fall der erfolgreichen Engpasseinführung zwischen Deutschland und Österreich zum 01. Oktober 2018 wird ausweislich der Reservebedarfsfeststellung der BNetzA vom 28. April 2017 erstmals eine Situation eintreten, in der nicht alle deutschen Reservekraftwerke benötigt werden (und dementsprechend auch keine ergänzende Beschaffung von Leistung im Ausland erforderlich wird). Allerdings dürfte diese Entspannung nur von vorübergehender Dauer sein; mit dem vollständigen Ausstieg aus der Kernkraft Anfang der 2020er Jahre, bei gleichzeitig noch ausstehender Vollendung des Ausbaus insbesondere der HGÜ-Korridore, dürfte sich eine Erhöhung des Reservebedarfs einstellen. Es ist beabsichtigt, die Situation im Jahr 2020/2021 in den anstehenden Systemanalysen zu untersuchen. Ergebnisse sind zum 30. April 2018 zu erwarten.

Für den Fall der Bereitstellung von mindestens gleichwertiger Erzeugungsleistung am selben Standort im Wege einer Ersatzinvestition gibt es keine eindeutige rechtliche Regelung. § 8 Abs. 4 NetzResV nimmt Ertüchtigungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Stilllegungsregimes aus. Wollte man vertreten, dass eine Ersatzinvestition eine spezielle Form der Ertüchtigung sei, könnte man die Vorschrift „erst Recht“ für anwendbar halten.

Zum selben Ergebnis führt in der Tat der von Ihnen mit Ihrer zweiten Frage angesprochene Weg, die Ersatzinvestition als „andere angemessene Maßnahme“ im Sinne von § 13b Abs. 2 EnWG anzusehen. Diese Lösung scheint mir nach kursorischer Prüfung zumindest vertretbar

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Homann